

58/J

der Abgeordneten Ing. Kurt Gartlehner und Genossen
an den Bundesminister für Umwelt

betreffend rechtliche, organisatorische und-finanzielle Fragen der geplanten Mitwirkung der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) an aktuellen Nationalparkprojekten (insbesondere Nationalpark Kalkalpen).

Die Arbeiten zur Einrichtung des Nationalparks Kalkalpen gehen in Oberösterreich in die Endrunde. Im Frühjahr 1996 kann mit der Verabschiedung des Nationalparkgesetzes durch den öö. Landtag gerechnet werden. Der erste Ordnungsabschnitt des Nationalparks soll überwiegend auf Flächen errichtet werden, die gegenwärtig in der Verwaltung der ÖBF stehen. Der Ministerat hat am 12.12.1995 auf Antrag des Bundesministers für Umwelt und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festgehalten, daß die weiteren Aktivitäten aus der Sicht des Bundes unter anderem auf die Einbeziehung der bestehenden Forstverwaltungen der ÖBF in den Betrieb des Nationalparks abzielen, wobei diese jedenfalls das nationalparkkonforme Management durchführen sollen.

Nach aktuellen juristischen Untersuchungen und Stellungnahmen einschlägiger Universitätsexperten bietet das geltende Bundesforstgesetz - entgegen der bisher seitens der ÖBF und des BMFLF vertretenen Ansicht (siehe zuletzt die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1639/J vom 25.8.95 und Nr. 2085/J vom 11.1.96) - keineswegs eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die ins Auge gefaßte Mitwirkung der ÖBF im Nationalparkbereich. Ferner besteht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Außernutzungstellung von ÖBF-verwalteten Waldflächen dringender Handlungsbedarf für den Bundesgesetzgeber.

Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des geltenden Bundesforstgesetzes fallen Waldflächen des Bundes, die überwiegend anderen Zwecken als der forstwirtschaftlichen Produktion dienen, nicht unter dieses Gesetz. Bei den derzeit von den ÖBF verwalteten Waldflächen, die für die Kernzone des Nationalparks Kalkalpen vorgesehen sind, wird nach den Regelungen des öö. Nationalparkgesetzes eine forstwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen sein. Nach Auffassung von Rechtsexperten entsteht dadurch ein de lege lata nicht auflösbares Spannungsverhältnis im Hinblick auf den sachlichen Geltungsbereich des Bundesforstgesetzes.

Die im Bundesforstgesetz verankerten Unternehmensaufträge (§ 2 Abs. 1 leg. cit.) sind nach Ansicht dieser Experten auch Hindernisse für die erlaubte Unternehmenstätigkeit der ÖBF. Paragraph 2 Abs. 2 des Gesetzes umschreibt zwar "weitere Zielsetzungen", die jedoch nur im wesentlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der abschließend festgelegten Unternehmensaufgaben des § 2 Abs. 1 fixieren und selbst nicht als eigentliche Unternehmensaufgaben zu sehen sind. Ausführlich wurde nun vor allem bezüglich auf § 2 Abs. 2 lit. f, der den ÖBF aufträgt, an der "Gestaltung von Naturparks mitzuwirken", nachgewiesen,

daß diese Bestimmung keinesfalls eine taugliche Basis für den geplanten Einstieg der ÖBF in das Nationalparkmanagement sein kann. Eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die ÖBF, Bildungsmaßnahmen im Rahmen eines Nationalparks zu übernehmen, ist damit nach Auffassung von Rechtsexperten im geltenden Bundesforstgesetz nicht nachweisbar. Das verwundert eigentlich nicht, zumal es sich bei der Erfüllung der Bildungsaufgabe eines Nationalparks, aber auch beim Nationalparkmanagement generell um einen für die ÖBF völlig neuen und komplett selbständigen, unternehmerischen Tätigkeitsbereich handelt.

Um das bestehende Spannungsverhältnis zwischen dem Bundesforstgesetz und einem künftigen Nationalparkgesetz aufzuheben gibt es einige von Experten empfohlene

Lösungsvorschläge, etwa die Ausgliederung der von der Nationalpark-Kernzone betroffenen Waldflächen aus der ÖBF-Verwaltung, eine bereinigende Novellierung des Bundesforstgesetzes oder die bundesgesetzliche Einrichtung einer Naturgebietsstiftung der Republik Österreich im Sinne des 1995 präsentierte Entwurfes der ÖGNU

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Umwelt nachstehende

Anfrage:

1) Welche Lösungsvariante wird seitens des Bundesministers für Umwelt angesichts der oben dargelegten Erkenntnisse favorisiert, um eine in allen Belangen rechtlich einwandfreie Vorgangsweise sicherzustellen?

2) Trifft es zu, daß die ÖBF bereits konkrete Schritte unternommen haben, um im organisatorischen Bereich die angestrebte Übernahme von neuen Aufgaben in den Nationalparkverwaltungen bewerkstelligen zu können und welche Schritte sind für das Jahr 1996 vorgesehen?

3) Trifft es ferner zu, daß finanzielle Mittel aus dem für Nationalparks vorgesehenen Etat vom BMfU an die ÖBF geflossen sind. Wenn ja: in welcher Höhe und unter welchem Titel sind diese erfolgt? Wenn nein: sind derartige Mittel für das Jahr 1996 vorgesehen und wenn ja: in welcher Höhe?